STATUTEN

des Schwimmklub Pratteln

Revidiert: Juli 2018

Name

Art. 1 Der Klub führt den Namen "Schwimmklub Pratteln" mit Sitz in Pratteln, im Sinne des Art. 60ff des ZGB.

Er ist A-Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und kann auch anderen Institutionen angehören.

Zweck

Art. 2 Förderung des Schwimmsports als Wettkampfsport und Förderung der allgemeinen Fitness.

Mitgliedschaft

Art. 3 Der SKP steht allen Personen offen, die das Leistungsangebot des Vereins in Anspruch nehmen wollen.

Der Klub besteht aus: Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und

Der Klub besteht aus: Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern. Die Anmeldung um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Geschäftsjahr

Art. 4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember

Rechte

Art. 5 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und Abstimmung darüber zu verlangen.
 Ebenfalls kann jedes Mitglied über alle dem Vorstand erteilten Aufträge Aufschluss verlangen.

Austritt

Art. 6 Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied allen Verpflichtungen laut Statuten nachgekommen ist.

Streichungen

Art. 7 Wer trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ohne f\u00f6rmliches Verfahren durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss

Art. 8 Wer gegen die Klubstatuten, Beschlüsse oder wegen ehrenrührigem Verhalten, oder gegen die Interessen des Klubs handelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder Klubversammlung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem Auszuschliessenden ist 10 Tage vor der betreffenden Versammlung schriftlich darüber Mitteilung zu machen.

Verwaltung

Art. 9 Zur Leitung und Verwaltung des Klubs werden auf die Dauer von einem Jahr mindestens 3 Mitglieder in den Vorstand gewählt: Präsident, Kassier, J&S-Coach (technischer Leiter). Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Kassawesen

Art. 10 Die beitragspflichtigen Mitglieder haben den ganzen Mitgliederbeitrag bis zum 31. Mai des Jahres zu entrichten. Bei Eintritt wahrend des Jahres wird der Beitrag pro Rata berechnet. Mitglieder sind bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft beitragspflichtig.

Der jährliche Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Der jährliche Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Überdies besteht keine weitere Haftung der Mitglieder für finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

Präsident

Art. 11 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, Klub- und Generalversammlungen. Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse und

Einhaltung der Statuten.

Er vertritt den Verein nach aussen und pflegt die Kontakte zu den Verbanden und anderen Vereinen.

Er legt der Generalversammlung über die Tätigkeit des Klubs einen schriftlichen Bericht vor.

Aktuar

Art. 12 Er besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle.

Kassier

Art. 13 Er verwaltet die Kasse, führt über sämtliche Ein- und Ausgänge eine genaue Kontrolle und hat der Generalversammlung einen in allen

Teilen genauen Kassabericht abzugeben.

Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder und Werte persönlich haftbar.

J&S-Coach (Technischer Leiter)

Art. 14 Der J&S-Coach (Technische Leiter) hat folgende Voraussetzungen mitzubringen: J&S-Coach-Ausbildung. Von Vorteil hat der J&S-Coach eine Trainerausbildung und Wettkampferfahrung.

Er ist verantwortlich für die sportlichen Belange des Vereins. Ihm sind alle Trainer unterstellt, er beruft die Trainersitzungen ein und leitet dieselben. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Der J&S-Coach ist Bindeglied zwischen Vorstand und Verband, macht die J&S-Abrechnungen, Kontrollen der Trainer, Organisation der Trainerausbildungen.

Revisoren

Art. 15 Zur Überprüfung der Kasse werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt. Amtsältester Revisor scheidet jeweils aus, Ersatz rückt nach, ein neuer Ersatzrevisor muss gewählt werden. Sie haben jeweils zuhanden der GV einen Revisorenbericht vorzulegen.

Generalversammlung

- Art 16 Alljährlich findet bis Ende April eine Generalversammlung mit folgenden Geschäften statt:
 - Jahresberichte (Präsident, J&S-Coach (techn. Leiter) sowie allfälliger weiterer Kommissionen)
 - Jahresrechnung (Kassabericht, Revisorenbericht)
 - -Wahlen
 - Festlegung der Jahresbeitrage
 - Genehmigung des Budgets
 - Verschiedenes

Ausserordentliche Klub- und Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Jede vom Vorstand einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind:

Ehrenmitglieder SKP

Alle SKP-Mitglieder ab dem 15. Altersjahr

Für SKP-Mitglieder unter 15 Jahren sind die Eltern teilnahme- und stimmberechtigt.

Allgemeines

Art. 17 Eine Statutenrevision kann nur an der Generalversammlung durch 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Anträge für eine Statutenrevision müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Solange 5 Mitglieder gewillt sind, den Klub aufrecht zu erhalten, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung des Klubs sind sämtliche Geräte, das Inventar, die Kasse und die übrigen Vermögenswerte und Akten dem SSCHV zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel

auf dem Platz konstituiert.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Diese Statuten vom Juli 2018 ersetzen diejenigen vom Mai 2008 und treten per sofort in Kraft (Grundlage: Beschluss GV März 2018).

..

Frenkendorf, Juli 2018

Die Präsidentin: Christine Boog

Der Beisitzer: Jimmy Kochuparampil